

H, 80^b

3,396^b. MS. 397.



Fürstlich=
Sachsen-Weimarisches
MANDAT

wegen des
Innländischen und Ausländischen
Bettel = Volck's /

Wie auch
der
Diebs = Rotten.

1716.



W E I M A R , gedruckt in der Fürstl. Sächsl. Hof-Buchdruckerey.

*Wien bey G. P. v. S. bey d. k. k. Hof- u. Staatsdruckerey
1716.*



Handwritten text, likely a title or header, in a cursive script, possibly including the name of the institution or the author.

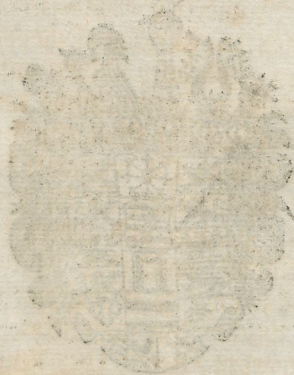
MANDAT

Handwritten text, possibly a date or a reference to a specific document or event.

Handwritten text, possibly a name or a title, in a decorative script.

Handwritten text, possibly a name or a title, in a decorative script.

Handwritten text, possibly a date or a reference to a specific document or event.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.





W In Gottes Gnaden wir **Wilhelm**
Ernst / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Berg auch Engern und Westphalen / Landgraf
in Thüringen / Markgraf zu Meissen / gefürsteter Graf zu
Henneberg / Graf zu der Mark und Ravensberg /
Herr zu Ravenstein /

Vor Uns / und unsern freundlich geliebten Vetter / Herrn
Ernst Augusten / Herzogen zu Sachsen / Jülich /
Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / etc.

Verbieten allen und jeden Unsern gesam-
ten Prälaten / Grafen / und Herren / de-
nen von der Ritterschafft und Adel / Be-
amten und Rätthen in Städten / wie auch
andern Gerichts Herren / so wohl Schult-
heissen / Richtern / Gerichts Schöppen / Heimbürgen /
Gemeinden / und allen andern unsern Untertthanen
unserß gesamtten Fürstenthums und Lande / unsern
respectivè Bruch und Gnade / und fügen denenselben
hiermit zu wissen: Ob wir wohl biß anhero / wegen
Ein- und Ausländischer Bettel Leute / abgedankter
Soldaten / Zigeuner und andern herum vagirenden
bösen Gesindels / verschiedene Mandata und Edicta
publiciren lassen / so ist doch darüber an den meisten
Ortthen / welches Wir mißfällig vernommen / nicht
gehalten worden / daher Uns gemüßiget befunden /
ange-

angeregte vorige Verordnungen folgender gestalt theils
zuerneuen / theils aber zuschärffen.

I.

Soll das Betteln in unsern gesamtten Fürstenthum
und Landen überall gänzlich verbotthen seyn / in Be-
tracht / nach Anleitung der Reichs-Sakungen / kein
Bettel-Volk zu dulden / sondern einem jeden Orth ob-
lieget / das allda verarmte Volk selbst zu unterhalten.
Solchemnach haben sich

II.

alle Einheimische Arme / nach publication dieser Ver-
ordnung / an ihren Orth / wo Sie hingehören / zu be-
geben / und alda / ihrer Versorgung / befundenen Um-
ständen nach / gewärtig zu seyn. Solchen Unterhalts
halber nun / bleibt es /

III.

so viel unsere Residenz betrifft / bey der publicirten be-
sondern Almosen-Ordnung / jedoch ist darüber besser /
als bishero beschehen / bey Vermeydung nachdrück-
lichen Einsehens / zuhalten. Was aber

IV.

andere unsere Städte / Flecken und Dörffer betrifft /
haben die Unter-Obrigkeiten zuverfügen / daß / wenn
unter denjenigen / welche sich bis anher auf das Betteln
geleget / einige befindlich / die zur Arbeit tüchtig / und ihr
Brod selbst verdienen / oder ihre Eltern Sie damit ver-
sorgen können / solchen das Betteln mit Nachdruck / und
bey Vermeydung der Straffe des Zucht-Hauses / wo-
rein Sie sonst ohnnachbleiblich gebracht werden sollen /
untersaget werde. Hingegen ist

V.

V.
wegen derjenigen/ welche ihr Brod nicht verdienen können/ von ermelten Unter-Obrigkeiten solche Einrichtung zu machen/ damit selbige/ und zwar ein jeder an seinem Orthe/ nothdürfftig ernehret werden könne; Zu welchem Ende sie sich den Communen darüber zu vernehmen/ und sowohl ihnen/ wie sie durch die vorhabende Anstalt von dem beschwerlichen Anlauf der Betzler befreyet werden könnten/ glimpfliche Vorstellung zu thun / als Sie zu einem Christlichen Mitleiden und freywilligen Beytrag/ welcher (es sey an Geld oder Victualien/) wöchentlich colligiret werden soll/ sowohl selbst / als durch die Ehrs Geistliche / zuermahnen haben. Und gleichwie wir nicht zweifeln/ solche Vorstellungen werden guten Effect darlegen/ also haben Wir anbey/

VI.
sowohl zuermeldten Unter-Obrigkeiten/ als den Ehrs Geistlichen/ das Vertrauen/ sie werden ihren anbefohlenen Unterthanen und Pfarr-Kindern mit guten Exempeln vorgehen/ und gegen ihren Neben-Christen/ bey dieser Gelegenheit/ ihre Mildigkeit gleichfals zuerweisen/ und ein ergiebiges/ nach Christlicher Schuldigkeit/ beyzutragen/ sich willig erfinden lassen. Was nun

VII.
jeden Orths vor Anstalt zum Unterhalt der einheimischen Armen gemacht werden wird/ oder/ wenn darüber sowohl anichs als hiernächst Zweifel und Irrungen vorkommen sollen / darüber erwarten Wir ihre unterthänigste Berichte/ welche in unsere gesamte Fürstliche

XX

Ne

Regierung zur Approbation, oder auch Verfügung
und remedur scheinig einzusenden sind. Und wei-
sen

VIII.

seit her einige Unter-Obrigkeiten/ wie auch Geistliche/
sich unterfangen/ den einheimischen Armen Pässe und
Attestata zum Betteln zugeben/ so soll solches bey
Vermeidung einer Straffe von Zehen Thaler/ die wir
zur Armen-Casse des Orths/ wo darwieder gehan-
delt wird/ widmen/ und die bey ieder Contraven-
tion zuerlegen sind/ hiermit verbotthen seyn. Damit
aber

IX.

wie vor der Armen Unterhalt am Leibe/ also nicht
minder der Seelen halber/ gesorget werde/ so seind in-
berall die Armen zur Gottesfurcht und einem erbar
stillen Wandel anzutweisen/ und durch die Prediger
und Schuldiener/ ohne Entgeld/ im Christenthum zu
unterrichten. Solte auch

X.

eins von den Armen mit Todte abgehen/ so seind sol-
che/ wie andere Mitnachbarn zubegraben/ an Be-
gräbnuß-Kosten oder Gebühren aber ist nichts zu for-
dern; Wie denn Wir auch deshalber

XI.

die an einigen Orthen uners gesamten Fürstenthums
und Lande eingerissene Gewohnheit/ da bey Absterben
Armer Leuthe/ zu Bezahlung der Begräbnuß-Kosten
und Gebühren/ ein Allmosen vor den Thüren gebettelt
wird/ gänzlich/ und bey Vermeidung der Straffe des
Zucht.

Zuchthauses/ womit derjenige/ der sich zum Einsamm-
len gebrauchen läffet / zu belegen / abgeschaffet wissen
wollen/ und wenn ein wahrhaftiges Armes/ es mag
das ordentliche Allmosen genossen haben / oder nicht/
mit Todte abgeheth/ erwehnte Gebühren nicht genom-
men werden sollen; Ja / obschon einig Vermögen
der Verstorbene hinterlassen würde / so sollen doch/
wenn arme unerzogene Kinder oder Eltern/ oder Ge-
schwister/ die des Allmosens selbst benöthiget / hinter-
blieben / mehrangeregte Gebühren gleichfalls hinweg
fallen/ in Betracht ein jeder/ er sey geist- oder weltli-
ches Standes/ sein Amt denen wahrhaftig Armen
ohne Entgeld / und statt eines Allmosens/ welches
GOTT der Allerhöchste/ seinem gethanen heiligen Ver-
sprechen nach / reichlich ersetzen wird/ genießen zulaf-
sen/ aus Christlicher Liebe verbunden ist. **Betreffend**

XII.

die inländische Abgebrandte/ Wind- Wetter und Was-
serbeschädigte Personen/ sollen selbige sich gleichfalls der
eigenmächtigen Einsammlung eines Allmosens ent-
halten; hingegen ist/ wenn dergleichen Calamität ei-
nem Orte in unserm gesanten Fürstenthum und
Landen begegnet / von der Unter- Obrigkeit in unsere
gesante Fürstl. Regierung nothdürfftiger Bericht ein-
zusenden / worauf dieselbe/ nach Besinden / entweder
daß eine Collecte angeordnet/ oder eine individual-
Einsammlung des Allmosens denen Dammificatis
verstattet werde/ behörige Verfügung zu thun nicht
ermangeln wird.

XIII.

Frembde Bettler/ sie mögen mit Pässen oder Atte-
sta-

statis versehen seyn oder nicht / woferne sie nicht eine
Concession, von welcher num. 18. und 19. ein meh-
rers / aufweisen können / sollen in unsern ges. Fürsten-
thum und Landen nicht weiter geduldet werden / und ha-
ben dahero selbige / nach Publication dieses unsers
Mandats, sofort unsere Lande zuräumen. Da aber

XIV.

sie sich nicht darzu bequemen wollen / seind Sie durch
die Folge von Gerichten zu Gerichten / bis an die Gren-
zen / nebst Ertheilung eines unentbehrlichen Allmosens /
fortzuschaffen / auch da sie sich darinnen wieder betre-
ten lassen solten / in unsere Residenz zu bringen / all-
wo sie in das Zuchthaus gethan / und entweder alda / o-
der sonst zur Arbeit angehalten werden sollen. Es ha-
ben sich auch

XV.

die Handwercks-Pursche des herumgehens und Bet-
telns zuenthalten / hingegen ist von dem Handwerck /
dem ein jeder verwandt und zugethan / Ihnen / wenn
sie keine Arbeit bekommen können / ein Zehr-Pfennig
aus der Lade zu reichen. Und damit denselben solcher
Zehr-Pfennig / statt des Allmosens / desto besser gerei-
chet werden könne / so sollen

XVI.

die Unter-Obrigkeiten auf der Handwercker Ausgä-
ben fleißige Aufsicht halten / auch jäblich die Hand-
wercks-Rechnungen in unsere gesamte Fürstl. Regie-
rung zur Durchsehung / auch nach Befinden behöriger
remedur einfsenden.

XVII.

Den ausländischen Abgebrandten und andern ver-
un-

unglückten Personen/ soll in unsern gesanten Landen ein Almosen zu sammeln/ nicht weiter verstattet werden/ es sey denn/ daß sie von ihrer Obrigkeit zufförderst richtige Attestata vorzuzeigen/ und darauf/ nach Befinden / von jedes Orts Unter-Obrigkeit eine Concession erhalten hätten. Es soll aber/

XIIX.

ehe solche Concession ertheilet wird/ von berührter Unter-Obrigkeit/ so wohl ob ihre Attestata richtig/ als auch/ ob Sie eines individualen Almosen bedingt/ untersucht/ nicht weniger in der Concession die Zeit/ wie lange ein jeder herumzugehen befugt seyn soll/ sowohl dabey/ wofern es nicht bereits in ihren mitgebrachten Attestatis befindlich / des Einsammlers Nahme/ Alter/ Statur/ Kleidung und Haare exprimiret und beschrieben werden. Und weilien

XIX.

in unser Residenz vor die Frembden eine besondere Almosen-Casse aufgerichtet/ so haben die/ welche vor frembde Personen das Almosen suchen/ sich der particulier-Einsammlung in angeregter unser Residenz zu enthalten/ hingegen aber von dem Almosen-Schreiber einer Beysteuer zu erwarten. Es wäre denn/ daß unsere ges. Fürstl. Regierung der Nothdurfft befinden würde/ das Almosen einzusammeln/ mittelst eines Cantzley-Scheins/ individualiter auf gewisse Tage zu verstaten.

XX.

Wer einen einheimischen oder frembden Bettler/ der keine Concession aufweisen kan/ oder nach Verfließung

XXX

fung der in der Concession exprimierten Zeit fortbet-
telt / über den Bettlen antreffen / und in die nechste
Gerichte liefern wird / der soll zur Ergellichkeit aus den
Gerichten Sechß Groschen bekommen / welcher Vor-
schuß sodann aus unser ges. Landes-Casse (gestalt sol-
ches zu des Landes Besten gereicht /) wider gut zu
thun. Nicht weniger soll

XXI.

den Gerichten vor eines ieden arrétirten Bettlers in-
terims-Berpflegung täglich ein Groschen / wie auch
den Gerichts-Knechten 6. Pfennige Sitz-Geld / inclu-
sivè der Ein- und Ausschließ-Gebühren / aus berühr-
ter unser Landes-Casse gereicht werden. Und weilien

XXII.

die angetroffenen Bettler anhero in das Zuchthaus zu
liefern / so ist die Fortführung von Gerichten zu Gerich-
ten zubesehen / auch / damit alle Weitläufigkeit und
die sonst hergebrachte Annehmung an Grenken eviti-
ret werde / soll die Einlieferung von Gerichten zu Ge-
richten in die Dert her selbst ohne Präjudiz eines jeden
habenden jurisdiction seyn. Solte auch

XXIII.

jemand eine Kotte oder einzelne Personen von Räuber-
und Diebs-Gesinde offenbahren / der soll / wegen ieder
Person / die zur Haft gebracht wird / Sechzehn Gro-
schen von den nechsten Gerichten / an welche die Offen-
bahrung beschehen / bekommen / welches Geld nachge-
hendts aus der Landes-Casse wieder gut gethan werden
soll. Wie denn auch

XXIV.

XXIV.

wenn einer/ der bey einer Diebs-Notte selbst interes-
siret/ solche dergestalt angeben und offenbahren wird/
daß selbige zur Hafft gebracht werden kan/ Er auch kei-
ne Mißthat/ worauf in den göttlichen Universal-Ge-
setzen die Todtes-Straffe gesetzt/ begangen/ nicht allein
völligen Pardon und Begnadigung erhalten/ sondern
auch noch über diß / eine absonderliche Vergeftung/
wenigstens Zehen Thaler / aus unser gesamtem Lan-
des-Cassa bekommen / und bey verspürten gutem
Verhalten im Lande gedultet werden soll. Ubrigens
bleibt es

XXV.

bey unsern sowohl wegen der Sigener/ als der Wa-
sche/ wie auch der Pässe halber/ emanirten Verordnun-
gen / und wollen wir alle und jede Obrigkeiten hier-
mit erinnert haben/ darüber stracklich zu halten. Und
gleichwie

XXVI.

bey unser gesamtem Fürstl. Cankelen/ wenn etwas in
Sachen/ so in dieses Mandat läuftet/ expediret wer-
den muß/ keine Sporteln genommen werden sollen/
also haben sich auch die Unter-Obrigkeiten ebenfals
darnach zu achten/ und von niemanden einige Gebüh-
ren zu fordern. Es soll auch

XXVII.

gegenwärtiges unser Mandat alljährlich auf den Son-
tag Exaudi, Nachmittags/ von den Cankeln abge-
lesen/ und darneben die Untertanen zur milden Bey-
steuer

)))) 2

steuer vermahnet werden. Und wollen Wir be-
nebst

XXIIX.

sowohl deshalber/ als wegen anderer in diesem Man-
dat befindlichen Punkten / welche die Geistlichkeit an-
gehen/ aus Unserm gesamtten Ober-Consistorio das
nöthige noch besonders verordnen.

Su Uherkund ist dieses Mandat von Uns eigen-
händig unterschrieben / mit unserm Fürstl. Sankte-
ley Secret bedruckt / und nach der Publication an
gewöhnlichen Orten angeschlagen / sowohl davon je-
der Gemeinde / wie auch in jede Kirche ein Exem-
plar gegeben worden. So geschehen und geben Wei-
mar zur Wilhelmsburg / am 14. May / 1716.

Wilhelm Ernst / G. z. S.



Pom Nc 1680

40

1078

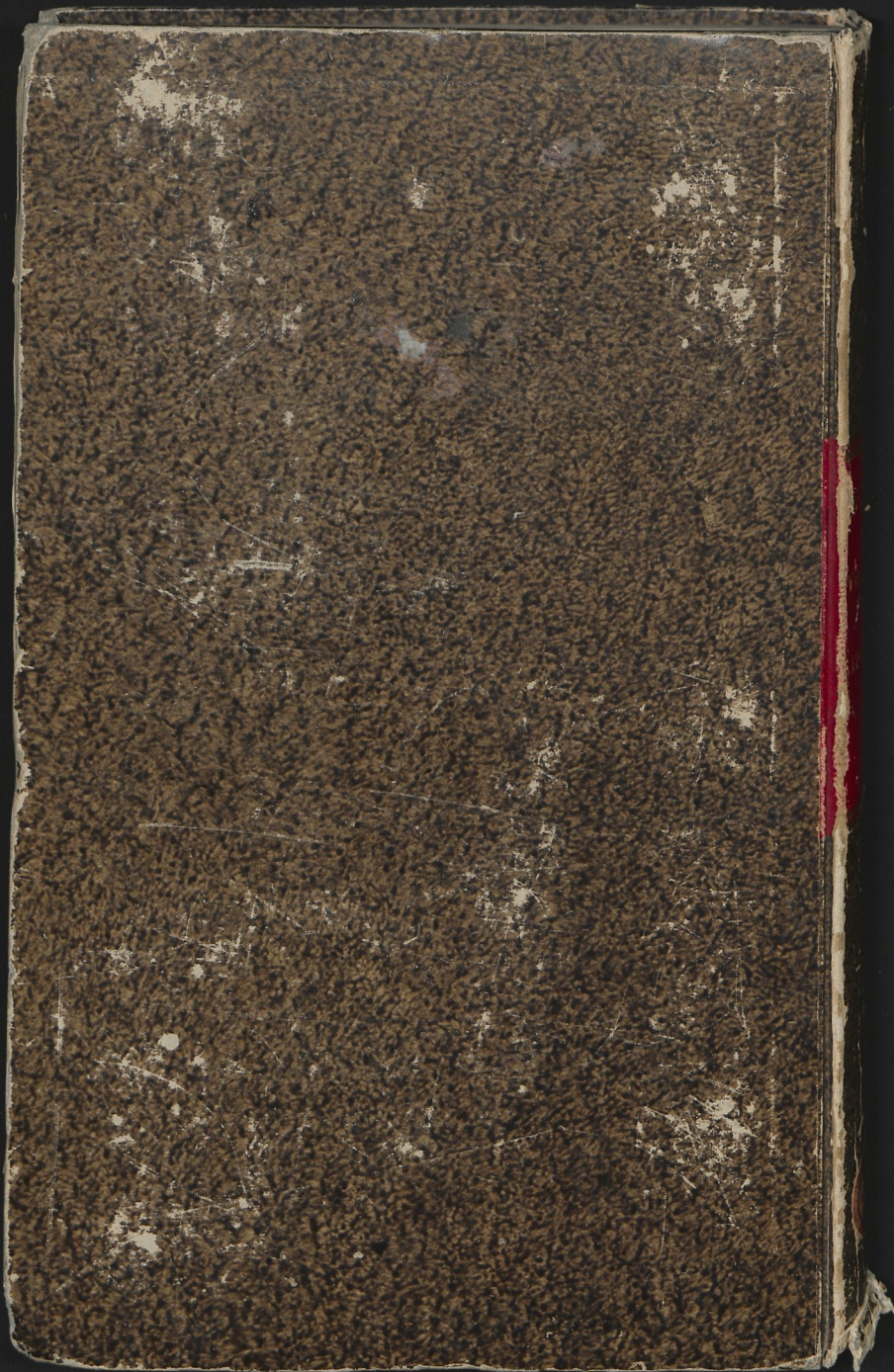
TA-FL

ULB Halle 3
002 630 15X



n.c.





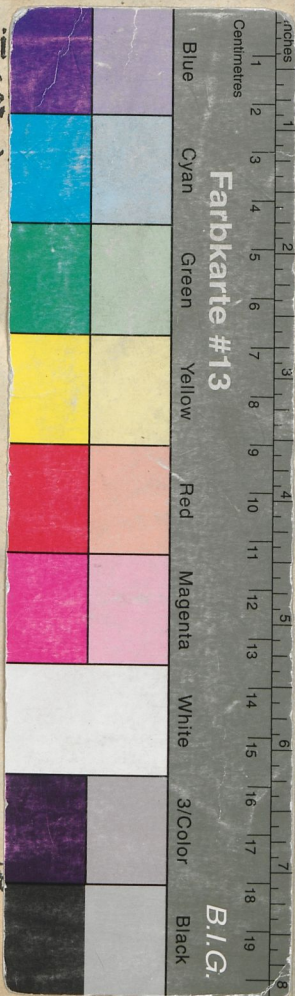
Fürstlich=
Sachsen-Weimarisches
MANDAT

wegen des
Innländischen und Ausländi
Bettel = Wolck

Wie auch
der
Diebs = Votten.
1716.



AM G. M. A. R. , gedruckt in der Fürstl. Sächsis. Hof-Buchh.



Ueberbay G. P. d. Sächs. Hof-Buchh. 1716.

